

Anweisung über die gesonderte Buchführung aller Finanzvorgänge bzw. das Führen eines eigenen Buchungscode gemäß Art. 60 d der VO (EG) Nr. 1083/2006

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die nachstehenden Voraussetzungen bezüglich der Finanzvorgänge im Rahmen von EU-kofinanzierten Vorhaben zu beachten und einzuhalten.

- Durch EU-Mittel geförderte Vorhaben sind im laufenden Geschäftsbetrieb im Buchhaltungssystem zu erfassen, zu buchen und abzurechnen. Sie müssen jederzeit auch separat projektbezogen abgegrenzt werden können.
- Alle durch EU-Mittel kofinanzierten Ausgaben bzw. im Rahmen des Projekts erzielten Einnahmen sind durch Original-Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen, welche möglichst von der übrigen Buchhaltung getrennt aufzubewahren sowie bei Bedarf für Prüfungen vorzuhalten sind. Der Vorhabensbezug muss anhand der Belege erkennbar sein.
- Die vollständige Nachvollziehbarkeit und Revisionssicherheit der einzelnen Buchungsposten und Zahlungsströme ist zu gewährleisten. Die Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen für das durch EU-Mittel geförderte Vorhaben müssen jederzeit gesondert nachweisbar sein. Das bedeutet, in der doppelten kaufmännischen Buchführung sind EU-Zuschüsse möglichst auf ein eigenes Ertragskonto projektbezogen zu verbuchen. Soweit der Zuwendungsempfänger über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt, sollte zusätzlich eine projektspezifische Kostenstelle oder alternativ eine projektspezifische Auftragsabrechnung (z.B. mit PSP-Elementen) eingerichtet werden, auf der ausschließlich Buchungsbewegungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ausgewiesen werden.
- Ist es dem Zuwendungsempfänger aufgrund seines angewandten Buchungssystems nicht möglich, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen in der Buchführung (elektronisch) projektbezogen zu erfassen, müssen diese parallel neben der laufenden Buchführung geführt werden (z.B. in Form von projektbezogenen Excel-Darstellungen oder in möglichen Darstellungen im Rahmen des Projektmanagements). Diese parallel aufgeführten projektbezogenen Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen müssen jederzeit mit der Buchführung abstimmbare sein.
- Den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ist zu entsprechen (§ 238 HGB):
 - *Formell*: Formelle Richtigkeit, richtige Zeitfolge, Klarheit, Nachprüfbarkeit.
 - *Materiell*: Vollständigkeit, materielle Richtigkeit (Wahrheit), periodengerechte Abgrenzung, Vorsicht.